



**Postulat von Anna Bieri und Remo Peduzzi
betreffend Zukunft der Poststellen in den Zuger Gemeinden**
(Vorlage Nr. 2734.1 - 15418)

Bericht und Antrag des Regierungsrats
vom 11. September 2018

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Anna Bieri und Remo Peduzzi reichten mit Datum vom 3. April 2017 ein Postulat betreffend Zukunft der Poststellen in den Zuger Gemeinden (Vorlage Nr. 2734.1 - 15418) ein. Der Kantonsrat hat das Postulat am 4. Mai 2017 an den Regierungsrat zum Bericht und Antrag überwiesen. Mit Antrag vom 27. Juni 2017 (Vorlage Nr. 2734.2 - 15479) erläuterte der Regierungsrat die aktuelle Situation, die rechtlichen Grundlagen und die kantonsinternen Massnahmen zur Erhaltung eines attraktiven Poststellennetzes. Er beantragte, das Postulat erheblich zu erklären und als erledigt abzuschreiben. An seiner Sitzung vom 31. August 2017 sprach sich der Kantonsrat mit 51 Stimmen gegen 13 Stimmen zwar für eine Erheblicherklärung aus, entschied sich aber gegen eine Abschreibung.

Wir unterbreiten Ihnen zum Postulat einen erneuten Bericht und Antrag und gliedern diesen wie folgt:

1. In Kürze
2. Ausgangslage
3. Aktivitäten des Kantons zur Erhaltung eines attraktiven Poststellennetzes
4. Stellungnahme zum Postulatsanliegen
5. Antrag

1. In Kürze

Der Regierungsrat beantragt die Abschreibung des Postulats betreffend Zukunft der Poststellen in den Zuger Gemeinden. Er präsentiert seine Aktivitäten für die Erhaltung eines leistungsfähigen Poststellennetzes und erläutert, dass damit alle direkten Einwirkungsmöglichkeiten bis ins Jahr 2020 ausgeschöpft sind.

Nachdem die Post bekräftigt hat, welche eigen betriebenen Poststellen bis 2020 beibehalten werden, und nur noch die Poststelle Oberägeri allenfalls in eine Agentur umgewandelt wird, sieht der Regierungsrat keine Möglichkeit, sich in den nächsten zwei bis drei Jahren aktiv für eine Erhöhung der Zahl solcher Poststellen einzusetzen. Dies umso mehr, als der Kanton Zug bereits heute ein überdurchschnittlich dichtes Netz an postalischen Zugangspunkten hat und dieses durch die Post weiter ausgebaut wird, was erste neue Zugangspunkte belegen. Der Regierungsrat hat sich jedoch im Rahmen der Revision der Postverordnung aktiv dafür eingesetzt, dass sich die Einflussmöglichkeiten von Kanton und betroffenen Gemeinden verbessern. Weitere Aktivitäten sieht er zurzeit nicht vor.

2. Ausgangslage

Einleitend wird auf die Ausführungen im Bericht und Antrag des Regierungsrats vom 27. Juni 2017 verwiesen. Inzwischen haben sich folgende Veränderungen zur damaligen Situation ergeben:

a) Situation in der Schweiz

Der Umbau des Schweizerischen Poststellennetzes schreitet weiter voran. Im Zentrum der Neuausrichtung wegen neuen technologischen Möglichkeiten und des veränderten Kundenverhaltens stehen u.a. die Umwandlung der von der Post betriebenen Poststellen in Agenturen sowie die Einführung weiterer Zugangsmöglichkeiten wie Hausservice und sogenannte Servicepunkte (Aufgabe-/Abholstellen, My Post 24-Automaten, Geschäftskundenstellen). Nach wie vor will die Post die Zahl der Zugangspunkte bis ins Jahr 2020 schweizweit auf 4200 ausbauen.

Inzwischen hat das Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK) eine Änderung der Postverordnung in die Vernehmlassung geschickt, die u.a. neue Erreichbarkeitsvorgaben an die Adresse der Post vorsieht. Der Bund beabsichtigt, diese Verordnung nach Durchführung der Vernehmlassung im Winter 2018/2019 zu verabschieden und voraussichtlich im Verlaufe des Jahres 2020 in Kraft treten zu lassen. Damit ist die Anpassung der Verordnung zeitlich im Gleichschritt mit den für 2020 geplanten Zugangspunkten im künftigen Netz der Post. Der Bund beziffert die Gesamtkosten der verbesserten Erschliessung in der Schweiz je nach Ausführung auf einen Betrag zwischen 3 und 30 Mio. Franken über 5 Jahre. Die grosse finanzielle Spannweite ergibt sich aus den unterschiedlichen anfallenden Kosten bei einer eigen betriebenen Poststelle oder einer von Dritten betriebenen Agentur. Zusätzlich schätzt die Post die Kosten für die Einführung von Zahlungsdienstleistungen an der Haustür in ungefähr 300 Gebieten mit Agenturen auf rund 7 Mio. Franken. Für die Finanzierung des Gesamtpaketes auf Basis der revidierten Verordnung rechnet die Post insgesamt mit einem Betrag zwischen 10 und 40 Mio. Franken über 5 Jahre. Aus Sicht des Bundes sind die Vorschläge in der Verordnung ausgewogen und berücksichtigen die Bedürfnisse von Bevölkerung und Wirtschaft mit einer guten Postversorgung und erhöhen die Transparenz in der Erbringung der Grundversorgung durch die Post.

Gegenüber dem Kanton Zug hat die Post im Sommer 2018 ausgeführt, dass Berechnungen ihrer Arbeitsgruppe zur postalischen Grundversorgung gezeigt haben, dass der Kanton Zug heute überdurchschnittlich versorgt ist und über eine ca. 5 % höhere Versorgungsdichte als der Schweizer Durchschnitt verfügt. Die Post geht davon aus, dass sie im Kanton Zug deshalb auch die künftigen Vorgaben in der Postverordnung mit Sicherheit erfüllen wird. Diese Vorgaben lauten gemäss den neuen Bestimmungen für die Änderung der Verordnung wie folgt:

Das Poststellen- und Postagenturennetz muss gewährleisten, dass 90 Prozent der ständigen Wohnbevölkerung eines Kantons zu Fuss oder mit öffentlichen Verkehrsmitteln innert 20 Minuten eine Poststelle oder eine Postagentur erreichen können. Bietet die Post einen Hausservice an, so gelten für die betroffenen Haushalte 30 Minuten. In städtischen Gebieten und Agglomerationen gemäss der Definition des Bundesamts für Statistik muss mindestens ein bedienter Zugangspunkt gewährleistet sein. Beim Überschreiten der Schwelle von jeweils 15 000 Einwohnerinnen und Einwohnern bzw. Beschäftigten, ist ein weiterer Zugangspunkt zu betreiben.

b) Situation im Kanton Zug

Anlässlich der erstmaligen Beantwortung wies die Post aus, dass im Kanton Zug aktuell 29 Zugangspunkte bestehen. 2020 soll dieses Netz auf 34 bis 42 Zugangspunkte erweitert werden: 8 eigen betriebene Filialen, 9 Partnerfilialen, 3 Hausservices, 4 Geschäftskundenstellen, 5 bis 10 Aufgabe-/Abholstellen und 5 bis 8 My Post 24-Automaten. Seit der Behandlung des Postulats im Kantonsrat im August 2017 waren folgende Transformationen von eigen betriebenen Poststellen in Agenturen zu verzeichnen:

- Am 5. März 2018 hat die Post die Filiale mit Partner an der Grabenstrasse in Zug in Betrieb genommen. Partnerin ist die Migros. Diese Filiale ersetzt das bisherige Angebot der Post am Postplatz (Zug 1).
- Am 23. April 2018 hat die Post in Menzingen eine Filiale mit Partner in der Coop-Verkaufsstelle in Betrieb genommen.

Die Post hat in beiden Fällen vor der Umsetzung die Bevölkerung über das neue Angebot informiert. Die Leitung der jeweils betroffenen Filialgebiete steht in regelmässigem Kontakt mit den Filialen der Partner. Dabei werden laufend auch Kennzahlen (Scanningzahlen, Monatsabschlüsse) analysiert. Sowohl bei der Filiale Zug Grabenstrasse als auch bei der Filiale in Menzingen erweisen sich diese Zahlen als sehr gut.

Nach wie vor offen ist die Überprüfung der Filiale in Oberägeri. Dazu führte die Post den Dialog mit den Gemeindebehörden und führte am 31. Oktober 2017 bzw. am 9. August 2018 zwei Gespräche mit dem Gemeinderat. Auch in Oberägeri will die Post ihre Dienstleistung künftig in einer Filiale mit Partner anbieten. Eine Veränderung ist für das erste Quartal 2019 geplant, vorher wird die Post die Bevölkerung vor Ort an einem Informationsanlass orientieren.

Bei der Agentur Hünenberg in Hünenberg See sind die Post und Agenturbetreiber übereingekommen, dass sie die Agentur-Partnerschaft auch ohne Zahlung der Gemeinde, die Ende 2018 ausläuft, weiterführen. Zur Entschärfung der Platz- und Aufwandsituation beim Agenturbetreiber will die Post einen My Post 24-Automaten installieren.

Die Post hat gegenüber der Volkswirtschaftsdirektion im August 2018 noch einmal bekräftigt, dass bis 2020 folgende eigen betriebene Filialen garantiert sind: Baar, Cham 1, Hünenberg, Rotkreuz, Steinhausen, Unterägeri, Zug Laubenhof und Zug 3 Herti.

Zurzeit evaluiert die Post zwei neue Standorte für My Post 24-Automaten: In Hünenberg ist wie erwähnt ein Automat bei der Filiale Hünenberg See geplant, in Rotkreuz im Gebiet Suurstoffi oder Bahnhof. Standortzusagen stehen noch aus.

Die Post prüft zudem die Möglichkeit, an zwei weiteren Standorten in Unterägeri und Baar unbediente Geschäftskundenstellen zu realisieren, die den Geschäftskunden eine schnelle Übergabe der Postsendungen für den Transport ermöglichen.

Seit dem 1. September 2017 bietet die Post den Service «Bareinzahlung am Domizil» für Ortschaften an, die einzig über eine Filiale mit Partner (Agentur) verfügen. Kundinnen und Kunden können damit Bargeldzahlungen direkt beim Zustellpersonal der Post erledigen. In folgenden Zuger Ortschaften kann diese Dienstleistung bereits heute genutzt werden (Stand August 2018): Allenwinden (Gemeinde Baar), Hagendorn (Gemeinde Cham), Menzingen, Neuheim, Oberwil (Gemeinde Zug) und Walchwil. Nach einer Realisierung einer Agentur in Oberägeri stünde der Service künftig auch dort zur Verfügung.

c) Rechtliche Grundlagen

Die rechtlichen Grundlagen bleiben voraussichtlich bis Ende 2019 unverändert. Das Inkrafttreten der Änderung der Postverordnung ist, wie bereits geschildert, für das Jahr 2020 zu erwarten.

3. Aktivitäten des Kantons zur Erhaltung eines attraktiven Poststellennetzes

Die Volkswirtschaftsdirektion hat sich, wie schon zuvor, auch seit dem Sommer 2017 regelmässig mit der Post an Sitzungen oder auf schriftlichem Weg ausgetauscht, letztmals Mitte August 2018. Die Post wurde dabei mehrfach darauf aufmerksam gemacht, dass der Kanton Zug nach wie vor ein attraktives Netz mit möglichst vielen und diversifizierten Zugangspunkten wünscht. Die Post hat dabei stets betont, dass der von ihr geplante Ausbau in den nächsten Jahren weiterhin angestrebt wird und der Kanton Zug künftig von 34 bis 42 Zugangspunkten ausgehen kann. Dies auch, weil das Bevölkerungs- und Arbeitsplatzwachstum nach wie vor erheblich sind und die Nachfrage nach postalischen Leistungen, vor allem der Unternehmen, zunehmen.

Der Regierungsrat hat seit 2017 Folgendes unternommen:

Mit Beschluss vom 5. Dezember 2017 unterzeichnete der Kanton Zug eine Eingabe der Kantone zuhanden der Post betreffend Herausforderungen und Perspektiven der landesweiten Postversorgung. Das Schreiben fordert eine Sistierung geplanter Postschliessungen, bis der Bericht des Bundesrats zur Postversorgung im Parlament beraten ist. Dies u.a. deshalb, weil eine ständerätliche Motion neue Kriterien des Bundes für den Service Public der Post verlangt, was nun mit der Änderung der Postversorgung umgesetzt werden soll. Nur wenige Kantone haben dieses Schreiben, das vom Kanton Tessin initiiert worden ist, unterzeichnet.

In seiner Stellungnahme zur Änderung der Postverordnung verlangt der Regierungsrat mit Beschluss vom 28. August 2018 verschiedene Verbesserungen der Erreichbarkeitsvorgaben gemäss Postverordnung. Er hat dem UVEK folgende Anträge gestellt:

- Sowohl in Art. 33 Abs. 4 Postverordnung (VPG) als auch in Art. 44 Abs. 1 VPG sei der Versorgungsgrad auf 100 Prozent der ständigen Wohnbevölkerung in städtischen Gebieten und Agglomerationen sowie 90 Prozent der übrigen Gebiete zu erhöhen.
- Im Rahmen der Koordination und Planung des Poststellen- und Postagenturnetzes gemäss Art. 33 Abs. 8 VPG und Art. 44 Abs. 4 VPG soll auf Antrag des Kantons nur dann von der Mindestversorgung im Raum mit städtischem Charakter abgewichen werden können, falls diese Poststellen oder Postagenturen im Kanton verbleiben.
- Die Frist in Art. 34 Abs. 1 vor der Schliessung oder Verlegung einer Poststelle oder Postagentur für die Anhörung der betroffenen Gemeinde soll von 6 Monaten auf ein Jahr verlängert werden.
- Art. 34 Abs. 4 soll dahingehend geändert werden, dass die PostCom bei Schlichtungsverfahren in jedem Fall dem betroffenen Kanton Gelegenheit zur Stellungnahme gibt.
- Art. 34 Abs. 5 soll vorsehen, dass für den Fall, dass die Post eine Empfehlung der PostCom nicht umsetzen will, dies gegenüber der PostCom, dem Kanton und der betroffenen Gemeinde begründet.

Damit sollen nicht nur die Erreichbarkeitsvorgaben verbessert, sondern auch die Stellung der Einwohnergemeinden, des Kantons und der PostCom bei allfälliger Schliessung von eigen betriebenen Poststellen gestärkt werden. Damit wurden Anträge der Gemeinden im Rahmen des kantonsinternen Vernehmlassungsverfahrens übernommen.

4. Stellungnahme zum Postulatsanliegen

All diese Rückmeldungen und Abklärungen des Kantons Zug kommen dem Anliegen der Postulantin und des Postulants entgegen, zumal sich Kanton und Gemeinden mit Nachdruck dafür einsetzen, dass die Zuger Bevölkerung auch in Zukunft über ein flächendeckendes, leistungsfähiges Poststellennetz verfügt, das den bundesgesetzlichen Vorgaben entspricht und den Zuger Einwohnerinnen und Einwohnern sowie den Zuger Unternehmen Dienstleistungen anbietet, welche als wichtige Voraussetzung für die Lebensqualität und die Entwicklung im Kanton Zug betrachtet werden.

Die Postulantin Anna Bieri hat anlässlich der Kantonsratsdebatte Folgendes ausgeführt: «Sämtliche anderen Filialen gelten als «Garantiert bis 2020», also für zweieinhalb Jahre! Natürlich kann die Post keine Zusicherung bis in alle Ewigkeit machen, die Votantin geht aber davon aus, dass die Abklärungen und Verhandlungen für die Periode nach 2020 im kommenden Jahr starten werden.» Dem ist nicht so. Es laufen zurzeit weder Abklärungen noch Verhandlungen betreffend das Poststellennetz nach 2020. Dies liegt darin begründet, dass der Bund in der Postverordnung zuerst die rechtlichen Grundlagen für die grundlegende Versorgung festlegen muss, bevor die Post die Weiterentwicklung des Netzes angeht. Aber auch in diesem Fall ist die aktuelle Postversorgung in unserem Kanton überdurchschnittlich. Es ist also noch länger damit zu rechnen, dass der Kanton Zug keinerlei Kenntnis davon haben wird, wie das konkrete Netz der Zugangspunkte im Kanton Zug nach 2020 aussehen wird, ausser dass die Post mehrfach bekräftigt hat, dass sie ihr Netz an Zugangspunkten ausbauen will. Bezüglich der Beibehaltung der bis 2020 gewährleisteten eigen betriebenen Poststellen sind aktuell und auch in nächster Zukunft keine Aussagen der Post zu erwarten. Die Postulantin hat zudem ausgeführt: «Damit dannzumal eine – wie der Regierungsrat schreibt – «dynamische Weiterentwicklung des Netzes» stattfinden kann, dies auf Augenhöhe mit dem Verhandlungspartner, und auch für allenfalls noch laufende Verhandlungen, soll das vorliegende Postulat erheblich erklärt und nicht abgeschrieben werden. Das ist der Rat auch Menzingen, Oberägeri und der Stadt Zug schuldig». Die Kontakte des Kantons Zug zur Post sind regelmässig und intensiv. Sie erfolgen auch auf Augenhöhe mit dem Verhandlungspartner, wobei der Regierungsrat noch einmal betonen muss, dass der Kanton Zug aktuell keinerlei rechtlichen Möglichkeiten hat, sich verbindlich gegen den Abbau von eigen betriebenen Poststellen einzusetzen. Ein solcher Weg steht nur den Einwohnergemeinden offen und mit den vom Kanton Zug verlangten Anpassungen an der Postverordnung soll deren Stellung gestärkt werden.

Der Regierungsrat ist deshalb der Auffassung, dass er mit dieser erneuten Antwort alle Aktivitäten auflistet, die der Kanton Zug auf Basis seiner Rechtstellung gegenüber neuer Postversorgungsinfrastrukturen hat bzw. mindestens bis 2020 unternehmen kann. Einwirkungsmöglichkeiten haben auf die Erhaltung von bedienten Poststellen einzig die betroffenen Gemeinden, sofern sie mit einer Schliessung konfrontiert sind. Aktuell ist das noch die Gemeinde Oberägeri.

Ein Zuwarten mit der Beantwortung des Postulats bis frühestens 2021, wenn dannzumal das neue Netz der von der Post eigen betriebenen Poststellen im Kanton Zug feststehen wird, erachtet der Regierungsrat als nicht zielführend und ineffizient. Ab Mitte 2019 müsste dem Kantonsrat jährlich Bericht erstattet werden, weshalb das Postulat noch nicht beantwortet wurde,

obwohl eine Beantwortung gar nicht möglich ist. Mit der Vernehmlassung zur revidierten Postverordnung hat der Regierungsrat nun mit klaren Forderungen auf die rechtlichen Rahmenbedingungen eingewirkt. Wenn diese dereinst feststehen, ist angesichts der darauf gestützten Planungen der Post neu zu beurteilen, ob das Poststellennetz im Kanton Zug ausreichend ist, dies auch unter Berücksichtigung des dannzumaligen Verhaltens von Kundinnen und Kunden. Angesichts dessen erscheint es dem Regierungsrat auch in zeitlicher Hinsicht opportun, das Postulat nun als erledigt abzuschreiben.

5. Antrag

Gestützt auf die vorstehenden Ausführungen beantragen wir Ihnen, das Postulat (Vorlage Nr. 2734.1 - 15418) von Anna Bieri und Remo Peduzzi als erledigt abzuschreiben.

Zug, 11. September 2018

Mit vorzüglicher Hochachtung
Regierungsrat des Kantons Zug

Die Frau Landammann: Manuela Weichelt-Picard

Der Landschreiber: Tobias Moser